

# **MERKBLATT**

## **Juristischer Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

### **Rechtsgrundlagen**

Der Juristische Vorbereitungsdienst ist in § 7a NJAG und § 33a NJAVO geregelt.

### **Voraussetzungen**

Referendarinnen und Referendare, die ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige Ehegattin, einen pflegebedürftigen Ehegatten, eine pflegebedürftige Lebenspartnerin, einen pflegebedürftigen Lebenspartner oder in gerader Linie verwandte Person tatsächlich betreuen oder pflegen, können ihren Vorbereitungsdienst in Teilzeit ableisten. Weiter kann eine Ableistung in Teilzeit bei besonderen persönlichen Gründen, die dem gleichstehen und eine besondere Härte darstellen, bewilligt werden.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Die Ableistung in Teilzeit ist bei der zuständigen Einstellungsbehörde zu beantragen. Der Antrag soll zwei Monate und muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Teilzeitbeschäftigung gestellt werden. Der Antrag kann nur bis zum Beginn der jeweils bewilligten Teilzeitbeschäftigung zurückgenommen werden.

### **Umfang**

Der Bewilligungszeitraum beträgt bei erstmaliger Bewilligung und bei Bewilligung einer Verlängerung zwölf Monate.

Für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Dies erfolgt während der Ausbildung am Arbeitsplatz. Arbeitsgemeinschaften und Sonderveranstaltungen sind auch bei Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu absolvieren.

Auch der Ergänzungsvorbereitungsdienst ist bei zuvor bewilligter Teilzeitbeschäftigung in Vollzeit zu absolvieren.

### **Folgen**

Die Dauer des Juristischen Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird. Der Verlängerungszeitraum

wird ebenfalls in Teilzeit absolviert und ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wünsche der Referendarin bzw. des Referendars sowie anhand des konkreten Ausbildungs- bzw. Nachholbedarfs. Die Einstellungsbehörde bestimmt die Verteilung.

Ist Teilzeitbeschäftigung für die erste, zweite oder dritte Pflichtstation des Vorbereitungsdienstes oder Teile davon bewilligt worden, so schließt sich an die dritte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum von drei Monaten an. Ist Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum bewilligt worden, der im 12. oder 13. Monat des Vorbereitungsdienstes beginnt, so schließt sich an die vierte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum von drei Monaten an.

Schließt sich an die vierte Pflichtstation ein Verlängerungszeitraum an, so werden die Aufsichtsarbeiten im letzten Monat dieses Zeitraums geschrieben.